

(98/C 196/167)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0169/98
von Sérgio Ribeiro (GUE/NGL) an den Rat
(28. Januar 1998)

Betrifft: Wiedergabe des EU-Raums auf den Metallmünzen und fehlende Unterscheidung zweier Mitgliedstaaten

In Informations- und Werbebroschüren des Europäischen Währungsinstituts über den Euro (wie auch in dem kürzlich verteilten Kalender für 1998) geben die Metallmünzen den Raum der Europäischen Union dergestalt wieder, daß die Mitgliedstaaten, aus denen diese besteht, voneinander abgegrenzt werden, ausgenommen Portugal und Spanien, die miteinander verschmolzen werden, als ob sie ein einziger Staat wären. Dieser Fehler — und es kann sich nur um einen Fehler handeln — wurde in der portugiesischen Presse aufgegriffen (vgl. „O Independente“ vom 16.1.1998) und ist so schwerwiegend und heikel, daß der Ministerrat dafür sicherlich Verständnis hat.

Das Verfahren der Zusammenarbeit zur Annahme einer Verordnung des Rates über die Stückelung und die technischen Spezifikationen der Metallmünzen der Einheitswährung ist im Gange, und das Europäische Parlament nahm am 6. November und am 17. Dezember 1997 zwei Entschlüsse an, ohne daß dieser Fehler vorgekommen oder entdeckt worden wäre.

Was wird der Rat tun, um diesen Fehler zu korrigieren und mögliche Konsequenzen zu verhindern, und welche Maßnahme (oder Maßnahmen) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit wird er ergreifen, um die Folgen, die er schon nicht mehr verhindern kann, zu beheben oder abzuschwächen?

Antwort

(30. März 1998)

Gemäß dem Vertrag (Artikel 105 a Absatz 2) liegt die Zuständigkeit für die Harmonisierung der Stückelung und der technischen Merkmale der Euro-Münzen beim Rat und nicht beim EWU.

Der Rat hat zum Abschluß des Verfahrens der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament am 19. Januar 1998 seine Zustimmung zu dem Gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen bestätigt, nachdem er die in zweiter Lesung vorgeschlagenen Abänderungen des Europäischen Parlaments geprüft hatte. Die förmliche Annahme dieser Verordnung erfolgt nach der Bestätigung durch die Mitgliedstaaten, die den Euro einführen.

Für den Beschluß über die einheitliche Gestaltung der Vorderseite der Euro-Münzen gilt ein anderes Verfahren, bei dem alle Mitgliedstaaten im Wege eines gebilligten zwischenstaatlichen Übereinkommens erstmals auf der Tagung des Europäischen Rates in Amsterdam und zuletzt am Rande der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 17. November 1997 die endgültige einheitliche Gestaltung dieser Seite gebilligt haben.

Die Abbildung, auf die vorstehend Bezug genommen wurde, stellt Spanien und Portugal als zwei voneinander abgegrenzte geographische Räume dar.

(98/C 196/168)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0190/98
von Cristiana Muscardini (NI) an den Rat
(6. Februar 1998)

Betrifft: Doppelte Staatsbürgerschaft für Italiener in Belgien

Das Abkommen von Straßburg vom 6. Mai 1963 regelt die Fälle von doppelter Staatsbürgerschaft und verfügt praktisch die Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit, auch wenn diese freiwillig aufgegeben wurde, indem es festlegt, daß die verschiedenen in internationalen Abkommen vorgesehenen Grundsätze unberührt bleiben.

So hat das Protokoll des Abkommens von Straßburg beispielsweise den Abkommen zwischen Italien und Frankreich bzw. Italien und den Niederlanden Gültigkeit verliehen, die eine doppelte Staatsbürgerschaft ermöglichen.

Um die Hindernisse für die Freizügigkeit zu beseitigen und die Freizügigkeit der Bürger zu verwirklichen, wird der Rat ersucht, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, so daß das Protokoll von Straßburg auf alle europäischen Staaten, in denen viele italienische Bürger leben, ausgeweitet werden kann.

Ferner wird er insbesondere in Anbetracht der großen in Belgien ansässigen italienischen Gemeinschaft ersucht, das Protokoll von Straßburg dringend auf die Beziehungen zwischen Belgien und Italien auszuweiten, um es den in Belgien ansässigen Italienern, die eine Wiedereinbürgerung in Italien wünschen, zu ermöglichen, die italienische Staatsangehörigkeit unter Beibehaltung der belgischen, die sie aufgrund der freiwilligen Einbürgerung erlangt haben, wiederzuerlangen.